

# Tarif ZA100

## für Zahnbehandlung und Zahnersatz

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) mit Tarifbedingungen 2009 (TB/KK 2009).

### A. Leistungen des Versicherers

(§§ 4 - 6 Muster- und Tarifbedingungen)

Erstattung der nachgewiesenen Kosten bei ambulanter Behandlung für:

#### 1. Zahnbehandlung

**zu 100 %  
ohne Jahreshöchstsätze**

Als Zahnbehandlung gelten allgemeine zahnärztliche Leistungen, prophylaktische Leistungen, konservierende Leistungen mit Ausnahme von Kronen, chirurgische Leistungen, Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums sowie Röntgenuntersuchungen.

Erstattungsfähig im Rahmen einer Zahnbehandlung sind weiterhin - auch bei stationärer Behandlung - Materialien, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis des Versicherers\*<sup>1)</sup> aufgeführt sind und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet werden.

#### 2. Zahnersatz, Kieferorthopädie

**zu 80 %**

Zu Beginn der Versicherung gelten nachstehende Rechnungshöchstbeträge:

Jahreshöchstsatz im 1. und 2. Versicherungsjahr jeweils (EUR) **1.540**

Jahreshöchstsatz im 3. und 4. Versicherungsjahr jeweils (EUR) **3.070**

Jahreshöchstsatz im 5. und 6. Versicherungsjahr jeweils (EUR) **6.400**

ab dem 7. Versicherungsjahr

**ohne Jahreshöchstsätze**

Sind Zahnersatz oder Kieferorthopädie wegen eines Unfalles (siehe Tarifbedingung zu § 1 (1) MB/KK 2009) erforderlich, so entfallen diese Höchstsätze.

Als Zahnersatz gelten prothetische Leistungen einschl. Kronen (auch bei Versorgung eines Einzelzahnes), Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische sowie implantologische Leistungen.

Erstattungsfähig im Rahmen dieser medizinisch notwendigen Heilbehandlung sind weiterhin - auch bei stationärer Behandlung - zahn-technische Laborarbeiten und Materialien, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis des Versicherers\*<sup>1)</sup> aufgeführt sind und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet werden.

Der Versicherer kann das Preis- und Leistungsverzeichnis zugunsten der Versicherungsnehmer oder der versicherten Personen anpassen, soweit dies zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erscheint und ein unabhängiger Treuhänder die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat. Im Übrigen gilt die Regelung des § 203 (3) Versicherungsvertragsgesetz.

Bei Zahnersatz sowie kieferorthopädischen Behandlungen soll dem Versicherer vor Behandlungsbeginn ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes eingereicht werden.

\*) Das Preis- und Leistungsverzeichnis ist diesen Unterlagen beigelegt.

### B. Versicherungsfähigkeit

Der Tarif ZA100 kann nur in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung für ambulante und stationäre Heilbehandlung gewählt werden. Er ist Bestandteil der jeweiligen Krankheitskostenvollversicherung und endet mit dieser.

### C. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung erfolgt nach Maßgabe der Tarifbedingungen.